träger Ernst Friedrich Abolph von Erterde und dassen associerte Gewerke bei vorstehender Belehnung, Privilegio und Freiheiten a esmal nachdrüflich schüzen, manutenten und vertreten; und besehsen solchemnach allen und jeden hohen und niederen, sowol Civil und Militair als Forstbedienten, wie nicht weniger Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Rathen in denen Städten Unserer Grafschaft, darüber nachdrüssich zu halten, denen Bergbedienten und Leuten allen möglichen Vorschub zu ihnn und williglich zu assistieren.

Schließlich versprechen Wir über dieses alles, da sich hiernächst besinden solte, daß in dieser Befreyung eines oder mehr Stütke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerk ein erheblicher und Unst und Unster Grasschaft ein ersprießlicher Nußen zustünde, gestalten Sachen nach solches, jedesmal nach Besinden, annoch hinzusesen und durch diffentlichen Druk, gleich hiermit beschiehet, solches publiciren und jedermänniglich kund thun zu lassen. Alles getreulich und sonder Ges

fahrde.

Urkundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigedrukten Graft. Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 6 December 1751.

Mnm. XXVI.

。近年度計劃 安安斯 (Bight) 。

lel neuligen arbeidare

Berordnung wegen der weltlichen Wittwen = und Waisen-

Simon August, Regierender Graf und Ebler Herr zur Lippe, Souderain von Vianen und Amenden, Erd Burggraf zu Uetlechf ist Thun kund fügen hiermit jedermäuniglich zu wissen: Nachdenkverschiedene Unserer Bedienten unterthänige Ansuchung gethan? daß' nicht dem Benspiel der Geistlichen in Unserer Grafschaft, eine weltsiche Wittiven und Waisenkasse gleichfals errichtet werden mogte; so haben Wir diesem Suchen gnädigst deferiret, und unter denen des Endes Uns eingereichten Projecten, nach reiser der Sachen Ueberlegung, folgendes gnädigst approbiret und bestätiget.

- 1) Die Wittwen und Waifenkasse sol den 25ten des bevorstehens den Monats Februar unter der Direction und Aufsicht Unserer Res gierungs Canglei ihren Anfang nehmen.
- 2) Samtliche Bediente ohne Unterschied des Standes, desgleischen die Advocaten und Procuratoren, ferner die Collegen bei der Provincialschule hieselbst, auch andere Honoratiores, konnen an diesser Societat Theil nehmen, und eine von denen 3 Classen, woraus selbige bestehen sol, wählen.
- 3) Diese Freiheit aber, in Ansehung des ersteren, ist nur allein von Unsein gegenwärtigen Bedienten zu verstehen, die zukünftige treten sogleich in die Societät, und behalten nur die Wahl ratione der Classe.

the a property of the state of

10.3

XXVI. Berordn, wegen ber weltl. Wittm. u. Baifenfaffe, von 1752.

4) In der erften Closse muß ein jeder Intereffente gleich Unfangs 50 Ribl. Receptionsgelder einlegen, und dabei jabrlich 5 Ribl. por Wennachten emrichten. In der zweiten 30 Rehl. und jährlich 2 Mill. und in der dritten 20 Mill. und ichrlich 2 Mill.

5) Die Erklarung: ob und zu welcher Claffe, gegenwartiger Societat, ein jeder fich begeben wil? muß nebst dem der Claffe quae. theilten Quanto, langstene den 2sten des bevorftebenden Monats Rebrugr an ben Prafidenten Unferer Regierungs : Canglei baar eingeliefert werben, welcher darüber den nothigen Berficherungsschein ertheilen wird, nach Ablanf aber obgedachten Termini, wird niemand weiter eingenommen.

6) Das aus der ersten Ginlage erwachsende Capital wird benebit ben jahrlichen Beitrags : Gelbern, besonders ber erften Jahre, wo Die Raffe feine oder boch nur jehr geringe Husagben haben mus, foaleich beleget, und aus sothanem Fond hat eine Wittwe die Zeit ihres Lebens und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrükket, aus der ersten Classe jahrlich 50 Nithl., aus der zweiten Classe 30 Mihl. und aus der dritten Classe 20 Athl. zu erheben.

7) Wenn der verstorbene Interessente keine Wittive, sondern allein unmimbige eheleibliche Rinder hinterlassen wurde, fo genießen

foldhe den reaulirten Unterhalt bis in das 25ste Sahr, es ware denn, daß eine Tochter ehender jur Beirath und ein Sohn unter folden

Jahren zur wirklichen Bedienung gelangte.

8) Wenn Unfere Bediente ihre Erlaffung fordern oder besommen, fo genießen deren Wittwen und Rinder vor wie nach diefes Emolumentum, wann ber Beitrag aljahrlich continuiret worden. Es fan aber

9) Reine Wittwe ober Waisen zur wirklichen Theilnehmung gelaffen werden, sie haben dann zuforderft den todtlichen hintritt ibe res respective Mannes oder Vaters, und zu welcher Zeit folcher erfolget, burch ein Priesterliches Attestat bestärket; wie denn auch folgende bei Abholung des Untheils ein dergleichen beglaubtes Attestat

Keizubringen iff: daß die Wittwe und eheleibliche Kinder annoch am Leben, auch wie viel der lettern, und weffen Geschlecht sie fenn, fobann, wie sie namentlich beißen, und insbesondere wie alt ein iedes. audnob keines verheirathet, oder sonst versorget sen?

40) Wann etwa die Zahl der Wittmen und Maisen dergestalt anwachlen moate, daß die Interessen der Capitalien, Die jahrliche Beitragsgelber und andere Bugange, wider Bermuthen, nicht binfanglich fenn folten, Das versprochene ichrliche Quantum baraus ab. Auführen: fo geben Wir Unferer Regierungs : Canglei Die freie Macht, jedoch mit Zuziehung ber Euratoren, sodann die jahrlich abzugehende Beitragsgelder benen Umftanden nach, bis felbige es nicht weiter erfordern, ju erhoben.

11) Bur Bermalt : und Haushaltung biefer Wittiven : und Maisenkasse sollen dren Euratoren aus den Mitaliedern und Theile Rabenden (wobon Wir aber ben p. t. Prassdenten und Directorem Unserer Canglei ausnehmen) in Beisenn eines Berrschaftlichen Commissarii durch die mehrsten Stimmen erwählt werden, die donn dahin au instruiren, die Gelder jeder Classe einzuheben, darüber Recht. nung zu führen, und somfen überhaupt die Angelegenheiten der Rak fe gehörigen Orts vorzutragen.

12) Der erste Montag nach Offern wird ein vor allemal pro termino bestimmet, da die Curatores sich ohngefordert in der Regierungs . Canglei einzufinden haben, um ihre geführte Rechnungen ab. gulegen, und über die bei ber Wittmen sund Waifenkaffe fonften vorkommende und damit verknupfte Umftande zu deliberiren, und darauf die nothigen Verfügungen zu erwarten.

13) Niemand dauf dieses Amt ausschlagen, sondern muß solches brei Jahr verwalten, und nach deren Ablauf wird auf vorbeschriebene Urt zur neuen Wahl geschritten, auch wann indessen einer mit Tobe abgehet.

14) Die Arbeit wird nicht allein von denen Euratoren, sondern auch in der Regierungs. Canglei gratis verrichtet. Im übrigen

15) Haben Wir annoch zu desto mehrerer Beforderung dieses heilsamen Werks der weltlichen Wittwen, und Waisenkasse nachfols gende Bortheile und Privilogia gnadig zugestanden , als ::

a) Daß, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Miedrigsten, ohne Hinterlassung einer Wittwen oder Kinder, versterben werden, deren Sterbe-Quartal der Kasse anheim fallen,

nicht weniger

b) Unsere Bediente kunftighin ohne Unterschied bas erste Quarral umsonft bienen, und sothanes Gehalt berfelben gleichfals zusließen Ferner

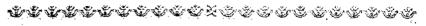
c) Die ertragende Portiones denemdaran Theil habenden Wittswen und Waisen aus der ewehnten Kasse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedesmalen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugsgeld dahm ausgefolget, und

d) Diese Societat alle Vorrechte, wie andere pia corpora, ge-

nieffen folle. Endlich

c) Die denen Wittwen und Waisen bieraus aljahrlich zufließens de Almentgelder, unter keinem Pratext, auch sogar nicht wegen. Schulden des Verstorbenen oder anderer Ursachen, denenselben entstaget, oder mit Arrest beleget werden konnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrukten Gräff, Insiegels. So geschehen Detmold den 11 Januar 1752.



## Munt. XXVII.

Werordnung wegen der Gemeinschaft der Guter unter Cheleuten, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Amenden, Erb: Burggraf zu Uetrecht. ic. Nachdem Wir vernommen, gestalt die in Unserer Grafsschaft eingeführte uhralte algemeine Gemeinschaft der Güter unter der nen Ehelenten, wovon niemand ohne Unterschied des Standes und Amts, als allein die Ritterschaft, eximiret ist, von einigen in Zweissel gezogen wird: so beschlen Wir Unser Negierungs: Canzlei und Hofgericht; desgleichen Drossen und Beamten, auch Magisträten in denen Städten, über dieses Principium künftighin vost zu halten, und wenn durch besondere Pucka ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Detmold den 17 Januar 1752.

